

§ 1

Exklusive Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); Abwehrklausel

- (1) Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern bezüglich der Erbringung von Inventurleistungen. Sie gelten jedoch nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Aufträge annehmen, Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder dritte Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu.
- (3) Unsere AGB gelten, ohne das Erfordernis unseres erneuten Hinweises auf sie, auch für gleichartige zukünftige Leistungen oder Angebote an denselben Auftraggeber. Wenn wir unsere AGB ändern und den Auftraggeber über diese Änderung informieren, gilt Satz 1 ab diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe, dass die AGB in ihrer geänderten Fassung gelten.

§ 2

Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vertretung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags (es sei denn, es liegt ein Fall gemäß dem Vorbehalt in Abs. (1) vor; dann ist die Bestellung des Auftraggebers die verbindliche Annahme unseres Angebots). Wenn sich aus dem Angebot des Auftraggebers nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen. Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage.
- (3) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Terminvergabe). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (5) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AGB, die Bestandteil des schriftlichen Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder (vorbehaltlich des folgenden Absatzes). Etwaige vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- (6) Individuelle – auch etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (7) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Auftraggeber ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Angebote zu machen, Verträge abzuschließen, schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder Zusagen zu geben. Etwaige derartige Äußerungen (oder Entgegnungen von Äußerungen) sind unbeachtlich und binden uns nicht.

§ 3

Leistungen; Leistungstermine

- (1) Die von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich der betreffenden Filiale(n) des Auftraggebers und des betreffenden Sortiments sind in unserem jeweiligen Angebot sowie unserer Inventurmethode konkretisiert und im Einzelnen festgelegt.
- (2) Die konkreten Termine zur Erbringung der Inventurleistungen sind von den Parteien mit einer Vorlaufzeit von mindestens 21 Tagen pro Inventurkampagne / vor Erbringung der Inventurleistungen jeweils gesondert schriftlich zu vereinbaren. Die von den Parteien vereinbarten Termine für unsere Leistungserbringung sowie die insbesondere in der Inventurmethode aufgeführten Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber sind von den Parteien einzuhalten.
- (3) Damit wir den Einsatz unseres Personals planen können, übermittelt der Auftraggeber im Vorfeld der Inventur, jedoch spätestens vierzehn (14) Tage vor dem gemäß Absatz (2) vereinbartem Leistungstermin die voraussichtlich zu erfassenden Stückzahlen pro Filiale.
- (4) Zusätzliche vom Auftraggeber geforderte Leistungen, die über die gemäß unserem Angebot und unserer Inventurmethode geschuldeten Leistungen hinausgehen, bedürfen zwingend einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung, wobei Textform im Sinne des § 126b BGB bspw. durch Übersendung jeweils eines unterzeichneten Faxes oder durch jeweils eingescannte unterschriebene Erklärungen per E-Mail ausreichend ist.

Preise; Vorkasse; Abrechnung

- (1) Es gelten die in unserem Angebot genannten pauschalen Stückpreise pro erfasstes Stück / Artikel im Hinblick auf den gemäß Angebot und Inventurmethode festgelegten Leistungsumfang.
- (2) Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht in unserem Angebot enthalten sind, wie bspw. die über die gemäß Angebot und Inventurmethode vereinbarte Inventurdauer einschließlich der täglichen Höchststundenanzahl von acht (8) Stunden hinausgehenden Inventurleistungen, sind gesondert zu vergüten, es sei denn wir haben den Mehraufwand verursacht. In einem solchen Fall gelten unsere jeweils gültigen Preislisten.
- (3) Weichen die tatsächlich zu erfassenden Stückzahlen am Inventurtermin von den gemäß § 3(3) im Vorfeld mitgeteilten voraussichtlichen Stückzahlen um mehr als 10% ab, ändern sich die Konditionen wie folgt:
 - a) Unterschreitet die tatsächlich zu erfassende Stückzahl 90% der gemäß § 3(3) im Vorfeld übermittelten Stückzahlen, werden wir dem Auftraggeber 90% der im Vorfeld übermittelten Stückzahlen in Rechnung stellen.
 - b) Überschreiten die tatsächlich zu erfassenden Stückzahlen 110% der gemäß § 3(3) im Vorfeld übermittelten Stückzahlen, werden wir dem Auftraggeber sämtliche über die 110% hinausgehenden Waren mit 125% des im Angebot festgelegten Stückpreises in Rechnung stellen. Die im Vorfeld mitgeteilten Stückzahlen sowie die darüber hinausgehenden 10% werden regulär gemäß den im Angebot festgelegten Stückpreisen abgerechnet.
- (4) Sämtliche Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Wir werden für die erbrachten Inventurleistungen unmittelbar nach Abschluss der Inventurleistungen im Nachhinein eine Rechnung erstellen, die die erbrachten Leistungen sowie den Leistungstermin/-zeitraum der erbrachten Leistungen ausweist. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben, sind die Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzüge bargeldlos zu zahlen.

§ 5

Leistungserbringung durch den Auftragnehmer; Einsatz von Personal

- (1) Wir sind für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Uns obliegt insoweit die alleinige Organisation der Arbeitsabläufe einschließlich der Hoheit über das von uns eingesetzte Personal.
- (2) Soweit diese AGB oder der Vertrag zwischen den Parteien keine abweichenden Regelungen enthalten, erbringen wir unsere vertraglichen Leistungen gemäß den Regelungen unseres jeweiligen Angebots und unserer Inventurmethode.
- (3) Wir erbringen die von uns gemäß unserem Angebot und unsere Inventurmethode geschuldeten Leistungen durch den Einsatz eigener Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Subunternehmern einschließlich Leiharbeitnehmer. Dabei sind wir hinsichtlich der Auswahl der von uns eingesetzten Mitarbeiter – unter Berücksichtigung der für die Erbringung der Werkleistung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen – frei. Insbesondere unterliegen wir und die von uns eingesetzten Mitarbeiter keinen Weisungen durch den Auftraggeber hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Leistungserbringung. Ein entsprechendes Direktionsrecht steht ausschließlich uns zu.
- (4) Wir stellen sicher, dass während der Erbringung der Inventurleistungen vor Ort in den Filialen des Auftraggebers stets eine Führungskraft anwesend ist. Diese ist alleiniger Ansprechpartner für die Führungskräfte des Auftraggebers. Die von uns eingesetzte Führungskraft ist allein dafür verantwortlich, etwaig erforderliche Arbeitsanweisungen gegenüber den von uns eingesetzten Mitarbeitern zu erteilen.
- (5) Wir stellen sicher, dass sämtliche gesetzlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die von uns eingesetzten Mitarbeiter entsprechend unterrichtet werden. Soweit spezielle Anforderungen seitens des Auftraggebers zu beachten sind (z.B. bestimmte Sicherheitsvorschriften etc.), hat der Auftraggeber diese rechtzeitig, spätestens jedoch sieben (7) Werktagen vor Beginn des jeweiligen Inventurtermins mitzuteilen. Anderenfalls entfalten diese keine Geltung für den jeweiligen Inventureinsatz.
- (6) Für unsere steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sind ausschließlich wir verantwortlich. Soweit wir im Rahmen der Leistungserbringung zur Erfüllung eigene sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, Mitarbeiter von Subunternehmern einschließlich Leiharbeitnehmer einsetzen, verpflichten wir uns, die insoweit jeweils bestehenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und unsere Subunternehmer auf deren Einhaltung zu verpflichten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn sowie ausländer-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben.

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Soweit sich aus diesen AGB keine gesonderten Verpflichtungen ergeben, werden die vom Auftraggeber geschuldeten Vorbereitungs- bzw. Mitwirkungshandlungen in unserem jeweiligen Angebot sowie unserer Inventurmethode im Einzelnen festgelegt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, die von der Inventur erfassten Filialen gemäß Vereinbarung der Parteien in Einklang mit den Regelungen unserer Inventurmethode vorzubereiten und unseren Mitarbeitern und den Mitarbeitern von unseren Subunternehmern einschließlich unseren

Leiharbeitnehmern während der jeweiligen Inventurkampagne / Leistungserbringung Zugang zu den Filialen zu gewähren.

- (3) Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber, uns in Einklang mit den Regelungen unserer Inventurmethodik sämtliche zur Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor dem jeweiligen Inventurtermin zur Verfügung stellen, damit wir unsere Inventurleistungen vertragsgemäß erfüllen können.
- (4) Der Auftraggeber haftet, wenn wir die nach der vertraglichen Vereinbarung geschuldete Leistung nicht erbringen können. Dies ist in etwa der Fall, wenn uns die erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder die Filialen nicht rechtzeitig gemäß den Vorgaben unserer Inventurmethodik vorbereitet wurden. Dies gilt nicht, wenn der Grund hierfür vom Auftraggeber nicht zu verantworten ist.

§ 7

Haftung; Anspruchsausschluss

- (1) Sofern die Parteien in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart haben, richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unsere Leistung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber uns nicht unverzüglich nach dem planmäßigem Abschluss der Inventurleistungen etwaige Fehler und Mängel der erbrachten Leistungen anzeigt. Unverzüglichkeit setzt voraus, dass die Fehler- bzw. Mängelanzeige spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Abschluss der Inventurleistungen erfolgt. Falls es sich um einen Fehler oder Mangel handelt, der bei der Kontrolle während bzw. bis 30 Minuten nach Abschluss der vereinbarten Inventurleistungen nicht erkennbar war, hat die Anzeige spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Anzeige, sind Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des betroffenen Mangels ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber hat im Fall eines Mangels zunächst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl von diesem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Auch die Rechte zur Selbstvornahme und auf Schadensersatz stehen dem Auftraggeber nur gemäß den in Satz 2 genannten Voraussetzungen zu.
- (4) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Fall einer bloß einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder für unerhebliche Pflichtverletzungen) nur
 - a) – unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen aus Absatz (4) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

§ 8

Besonderes Rücktritts-/Kündigungsrecht

Wir haben in folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der Auftraggeber stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) der Auftraggeber beantragt selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt.

§ 9

Höhere Gewalt

- (1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Bürgerkriege, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Cyber-Angriffe).
- (2) Abgesehen vom Vorstehenden haften wir auch nicht für Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen, die durch die derzeit andauernde Epidemie/Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) oder deren Folgen verursacht werden; solche Störungen oder Verzögerungen stellen ebenfalls Fälle höherer Gewalt dar. Der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich auf diese laufende Epidemie/Pandemie, die Ungewissheit der weiteren Entwicklung (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die weitere Ausbreitung der Epidemie/Pandemie und weitere direkte oder indirekte Betriebs- und/oder Infrastrukturschließungen) und die Möglichkeit, dass unsere Leistungsfähigkeit dadurch negativ beeinflusst werden könnte, hingewiesen.

(3)

Bei Ereignissen im Sinne von Absatz (1) und Absatz (2) verschieben sich die Leistungsfristen/-termine automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit nach Ende des Ereignisses. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Auftraggeber aufgrund der Verzögerung, die infolge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn der voraussichtliche neue Leistungstermin später als 30 Kalendertage nach dem ursprünglich vorgesehenen Leistungstermin liegt oder nicht absehbar ist. Für den in Absatz (2) genannten Fall wird die zuvor erwähnte Mindestfrist von 30 Tagen auf 90 Tage verlängert.

§ 10

Abtretungsverbot; Übertragung

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien abzutreten oder einzelne Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

§ 11

Stornogebühren

- (1) Geplante und von beiden Parteien bestätigte Inventurtermine können mit einer Frist von 30 Tagen vor dem Inventurtermin gebührenfrei storniert werden.
- (2) Der Auftraggeber hat an RGIS eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des geschätzten Abrechnungsbetrages für jeden vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 bis 15 Tagen vor der geplanten Inventur stornierten Laden. Der Auftraggeber hat an RGIS eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des geschätzten Abrechnungsbetrages für jeden vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 bis 8 Tagen vor der geplanten Inventur stornierten Laden und 100 % des geschätzten Abrechnungsbetrages für jeden vom Auftraggeber 7 Tage vor der geplanten Inventur stornierten Laden zu zahlen.
- (3) Unbeschadet des Vorgenannten vereinbaren die Parteien in Fällen, in denen die Dienstleistung von einer der Parteien aufgrund von Umständen, die nicht von der Partei zu vertreten sind, nicht erbracht werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Transportverzögerungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Unfälle oder andere Hindernisse, die es unmöglich machen, die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen, eine Verschiebung der Dienstleistungserbringung auf ein anderes, einvernehmlich festzulegendes Datum.

§ 12

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"). Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur im Zusammenhang mit diesen AGB oder der Vertragsbeziehung unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.
- (2) Ist der Auftraggeber, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist unser Sitz in Leipzig exklusiver (und internationaler) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften zu ausschließlichen Gerichtsständen bleiben unberührt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen diese AGB ganz oder teilweise nicht oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder wirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.